

Satzung

der

DEUTSCHEN JUGENDKRAFT MARKTSTEINACH e. V.

§ 1

Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Jugendkraft (DJK) Marktsteinach e. V.“ mit Sitz in Marktsteinach. Er wurde am 02.11.1924 als Turn- und Gesangsabteilung des Katholischen Arbeitnehmersverbandes Marktsteinach gegründet. Im Jahre 1934 wurde er durch die NSDAP aufgelöst und am 11.03.1953 als Rechtsnachfolger der Turn- und Gesangsabteilung wieder gegründet.

Er wurde am 12.04.1960 in das Vereinsregister, Nr. VR48, beim Amtsgericht Schweinfurt, eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Würzburg. Er ist dem Bayerischen Landessportverband angeschlossen.

Der Verein führt die DJK-Zeichen.

Seine Farben sind: grün/weiß

3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
4. Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
5. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist dieser Satzung als Anhang beigefügt.
6. Der Verein DJK Marktsteinach e.V. mit dem Sitz in Marktsteinach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert sinnvolle Freizeitgestaltung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder,
die Sport betreiben oder Aktive, die in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder,

die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern, auch durch Zahlung eines regelmäßigen Beitrages.

- c) Jugendliche Mitglieder in den Jugendabteilungen
 - d) Ehrenmitglieder und Förderer.
3. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband.
 4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können ernannt werden, die im Verein eine 25jährige ununterbrochene aktive Zugehörigkeit nachweisen können. Vom Vorstand können zu Ehrenmitgliedern vorzeitig auch Mitglieder ernannt werden, die sich im Sport oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Vereinsvorsitzende, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

5. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 4

Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung sechs Wochen (15.11.) vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
4. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Verbindlichkeit dem Verein gegenüber bis zum 01.11. des laufenden Jahres im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gegen diese Satzung oder eine andere Vorschrift der übergeordneten Organisationen verstoßen hat,
- b) eine Anordnung des Vereins über die übergeordnete Organisationen oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt,

- c) Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein, eine übergeordnete Organisation oder irgendein Mitglied zu schädigen,
- d) sich eines unehrenhaften, dem einzelnen oder der Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht,
- e) beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder macht oder verbreitet.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich gegen Empfangsbestätigung zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung nur noch an die darauffolgende Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum endgültigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung ist es von allen seinen Ämtern enthoben. Es ist aber verpflichtet, seine Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen.
2. am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. im Sport und Leben echte ökumenische Haltung und faire Kameradschaft zu zeigen.
4. sich am Leben der Pfarrgemeinde zu beteiligen. (Die Mitgliedschaft in der Katholischen Arbeitnehmerbewegung wird empfohlen.)
5. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.
6. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7

Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitgliedes.

2. Fälligkeit:
Das Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag bis 01.11. des laufenden Jahres auf das Girokonto des Vereins oder an den Kassier zu zahlen.
3. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8

Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand.

§ 9

Vorstand

1. Zum Vereinsvorstand gehören:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r (stellvertretende Vorsitzende/r)
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassier für Gaststätte, Vereinsheim und Vereinswesen

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r nur vertretungsberechtigt ist, wenn der/die Vorsitzende/r verhindert ist.

- e) stellvertretender Kassier
- f) stellvertretende/r Schriftführer/in
- g) sportlicher Leiter

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand (gemäß 1.), dem/der Pressewart/in, dem/der Jugendleiter/in, der Frauenwartin, den Abteilungsleitern/innen, dem Vergnügungsausschuss-Sprecher, dem Ältestenrat und dem geistlichen Beirat.

Diese bilden den Gesamtvorstand.

§ 10

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen des §3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 12

Aufgaben der Mitglieder des Vorstands

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Der/die Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erfüllung der Aufgaben und vertritt den/die Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
- c) Der/die Schriftführer/in führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- d) Der Kassier für Gaststätte, Vereinsheim und Vereinswesen verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- e) Der/die Pressewart/in arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.
- f) Der/die Jugendleiter/in betreut und vertritt die Jugend- und Schülerabteilung und erfüllt die Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
- g) Die Frauenwartin vertritt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden, denen der Verein angehört.
- h) Der/die sportliche Leiter/in ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
- i) Die Abteilungsleiter/innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spiellersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung.

Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

- j) Der Ältestenrat wird vom Vorstand bestimmt. Er hat beratende Funktion im Ausschuss.
- k) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seiner besonderen Aufgabe gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

§ 13

Wahl und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Mitglieder des Ausschuss werden vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der/die Jugendleiter/in wird auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 27 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
4. Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Der Ältestenrat und der Geistliche Beirat werden vom Vorstand bestellt.

Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 14

Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Mitgliederversammlung (jährlich)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

§ 15

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen.
 - b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Bestätigung von Pressewart, Abteilungs- und Jugendleitern.
 - d) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr

- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 16

Verfahrensbestimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Sportheim.

Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

3. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder widersprechen.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

4. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 17

Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

1. Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

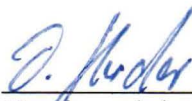

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung Marktsteinach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

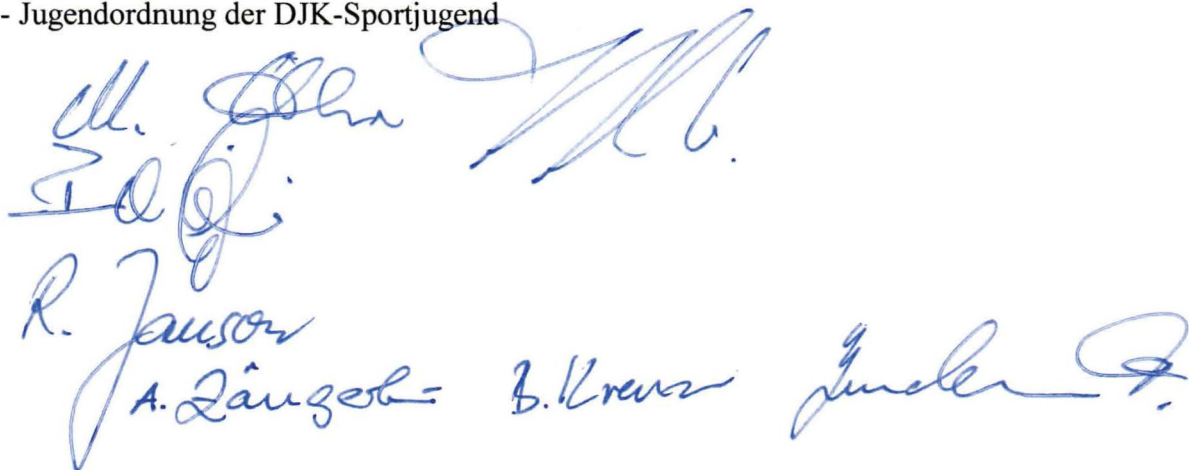
Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 9.10.2015 zu einmütig angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:  Vorsitzende/r
 Protokollführer/in

Marktsteinach, den 9.10.2015

Anhang

- Jugendordnung der DJK-Sportjugend


The block contains several handwritten signatures in blue ink. From top to bottom, they appear to be: a large signature, a signature starting with 'F.', a signature starting with 'R.', and a signature starting with 'A.'. To the right, there are two more signatures, one starting with 'B.' and another starting with 'J.'.